

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

18/1997 · September 1997

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 329, 398, 404, 419 Abs. 1; BNotO § 23 - Vermögensübernahme bei dinglich überlastetem Grundstück; Sicherung von Ablösung und Lastenfreistellung bei Direktzahlung und bei Ablösung über Notaranderkonto  
GmbHG § 13; AktG §§ 302, 303 - Haftung im qualifizierten faktischen Personengesellschaftskonzern

### Gutachten im Fax-Abruf

#### Rechtsprechung

DDR: NotVO; BNotO § 15 Abs. 1 S. 2, 3; GVG § 17a; VwGO § 40 Abs. 1 - Rechtsweg gegen Ablehnung der Amtstätigkeit  
AGBG § 9 - Sicherungszweckerklärung einer Grundschuld

WEG §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 6 - Protokollierungsklausel in einer Teilungserklärung

ScheckG Art. 1; BGB § 705 - Scheckfähigkeit einer BGB-Gesellschaft

BGB §§ 242, 607 - Vorfalligkeitsentschädigung bei Ablösung eines Grundschuldardlehens wegen Grundstücksverkauf

BGB § 738 Abs. 1 S. 2 - Abfindungsklausel bei gemeinnütziger GbR

GmbHG § 60; Art. 52, 54, 58, 200 EWGV - Sitzverlegung über die Grenzen

AktG §§ 186, 203, 205 - Bezugsrechtsausschluß bei genehmigten Kapital

#### Aktuelles

Zweifelsfragen bei der Anwendung des § 13 a und des § 19 a ErbStG - Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17.06.1997 - S 3900/10

Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform

#### Literatur

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß die Bundesnotarkammer und auch das Deutsche Notarinstitut ab sofort im Internet mit eigenen Informationsseiten vertreten sind. Die Internet-Adresse lautet: <http://www.bnotk.de>. Es ist geplant, daß die Informationen im Internet noch erheblich ausgeweitet werden, so daß in Zukunft eine dem Fax-Abruf-Dienst vergleichbare aktuelle Datenbank über das Internet angeboten werden kann, die neben aktuellen Urteilen, Gutachten, Gesetzesvorhaben und Gesetzestexten samt Begründung auch den DNotI-Report bereits einige Zeit vor seiner Drucklegung verfügbar macht. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem laufenden halten.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

#### **BGB §§ 329, 398, 404, 419 Abs. 1; BNotO § 23 Vermögensübernahme bei dinglich überlastetem Grundstück; Sicherung von Ablösung und Lastenfreistellung bei Direktzahlung und bei Ablösung über Notaranderkonto**

##### I. Sachverhalt

Der Verkäufer einer Eigentumswohnung ist überschuldet. Im Grundbuch ist die Eigentumswohnung mit Grundpfandrechten belastet, deren Nennbetrag den erzielbaren Käuferlös übersteigt.

##### II. Rechtsfrage

1. Droht dem Erwerber eine Haftung für die Schulden des Veräußerers aus § 419 Abs. 1 BGB, da es sich bei dem veräußerten Wohnungseigentum um das wesentliche Vermögen des Veräußerers handelt?

2. Wie ist bei einer Kaufpreisabwicklung über Notaranderkonto der Treuhandauftrag zu formulieren, um die Ablösung und damit die Lastenfreistellung auch für den Fall sicherzustellen, daß nicht dinglich gesicherte Gläubiger den Kaufpreisanspruch pfänden?

3. Wie kann die Vertragsabwicklung gegenüber Pfändungen gesichert werden, wenn eine Direktzahlung vom Käufer an den Verkäufer bzw. an abzulösende Grundpfandrechtsgläubiger vorgenommen werden soll?

##### III. Rechtslage

##### 1. Haftung bei Kauf eines dinglich überlasteten Grundstücks

a) Zunächst fragt es sich, ob dem Erwerber im Hinblick darauf, daß es sich bei dem veräußerten Wohnungseigentum um das wesentliche Vermögen des Veräußerers handelt, eine Haftung für die Schulden des Veräußerers aus § 419 Abs. 1 BGB droht. Eine **Vermögensübernahme i. S. d. § 419 Abs. 1 BGB** liegt dann vor, wenn das gesamte oder doch das wesentliche Aktivvermögen des Veräußerers übernommen wird.

Eine derartige Vermögensübernahme kann auch vorliegen, wenn nur ein einzelner Vermögensgegenstand übernommen wird, der das wesentliche Aktivvermögen des Veräußerers darstellt. Bei der für die Abschätzung, ob der übernommene Vermögensgegenstand das gesamte oder doch das wesentliche Aktivvermögen ausmacht, erforderlichen Bewertung des erworbenen Vermögens, sind allerdings dessen dingliche Belastungen abzuziehen (BGHZ 66, 217 = DNotZ 1977, 24; BGHZ 77, 293 = DNotZ 1981, 43; in dieselbe Richtung bereits BGH BB 1972, 729; ebenso Münchener Kommentar-Möschel, 3. Aufl. 1994, § 419 BGB Rn. 15 Anm. 73; Staudinger/Kaduk, 12. Aufl. 1994, § 419 BGB Rn. 17).

b) Bei der Übernahme eines mit dinglichen Lasten überlasteten Grundstücks liegt daher keine Vermögensübernahme nach § 419 Abs. 1 BGB vor (OLG Köln NJW 1974, 1144 = DNotZ 1975, 94; LG München II NJW-RR 1991, 685; Palandt/Heinrichs, 56. Aufl. 1997, § 419 BGB Rn. 5). Denn Sinn des § 419 BGB ist es, den Gläubigern das Schuldnervermögen auch bei Übertragung als Zugriffsobjekt zu erhalten. Ist das Grundstück aber bereits dinglich überlastet, so stünde es den persönlichen Gläubigern ohnehin nicht mehr als Haftungsojekt zur Verfügung.

Nach der **Entscheidung des LG München II** würde eine **dingliche Überlastung** des Grundstücks sogar bereits dann vorliegen, wenn die **Grundpfandrechte lediglich 75 - 80%** des Grundstückswertes ausschöpfen würden, da bereits dann das Objekt in der Zwangsversteigerung erfahrungsgemäß keine Vollstreckungsmöglichkeit für den Gläubiger mehr bieten würde. Die Entscheidung des LG München II stieß allerdings in der Literatur teilweise auf Kritik (Ott, WuB IV A § 419 BGB 2.92; Voß, Haftung aus Vermögensübernahme trotz hoher dinglicher Belastung des übernommenen Vermögens, ZIP 1992, 1217).

c) Übersteigen beim vorliegenden Sachverhalt daher bereits die dinglichen Belastungen eindeutig den Wert des Grundstücks (und nicht etwa nur die zur Freigabe von den dinglichen Belastungen verlangten, aber über Kapitalbetrag und Zinsen der dinglichen Belastung hinausgehenden Treuhandauflagen), so liegt ein Fall des § 419 Abs. 1 BGB nicht vor.

## 2. Sicherung der Ablösung bei Kaufvertragsabwicklung über Notaranderkonto

a) Die zweite Frage bezieht sich darauf, wie bei einer Kaufvertragsabwicklung über Notaranderkonto der Treuhandauftrag zu formulieren ist, um die Ablösung und damit die Lastenfreistellung auch für den Fall sicherzustellen, daß nicht dinglich gesicherte Gläubiger den Kaufpreisanspruch pfänden. Bei der Kaufpreiszahlung über Notaranderkonto sind stets zwei Rechtsverhältnisse zu trennen: Zum einen **besteht zwischen den Beteiligten der privatrechtliche Kaufvertrag**, aus dem dem Verkäufer ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung zusteht (§ 433 Abs. 1 BGB). Im Rahmen dieses Kaufvertrages können die Beteiligten eine ebenfalls privatrechtliche Hinterlegungsvereinbarung treffen, die die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs regelt. Davon zu unterscheiden ist das **öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis gegenüber dem Notar**, das sich nach § 23 BNotO richtet. Hieraus stehen den Beteiligten gesonderte öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den

Notar auf Erfüllung seiner Verwahrungstätigkeit zu - und jedenfalls nach einer Meinung auch direkt auf Auszahlung.

Der schuldrechtliche Anspruch auf Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 1 BGB) ist abtretbar, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen wurde (§ 399 Variante 2 BGB).

Fraglich ist, **ob daneben auch der öffentlich-rechtliche Anspruch gegen den Notar aus dem Verwahrungsverhältnis abtretbar (und damit auch pfändbar)** ist. Diese Frage hatten wir bereits im DNotI-Report 11/1996, S. 93, 95 f., behandelt. Entscheidungen des Kammergerichts könnte man dahin gehend lesen, daß eine solche Abtretbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen sei. Denn nach Auffassung des Kammergerichts läßt die öffentlich rechtliche Natur der notariellen Amtstätigkeit keine vertraglichen Beziehungen zu, aus denen sich abzutretende Forderungen ergeben könnten (KG DNotZ 1978, 182, 183; ebenso KG DNotI-Report 14/1996, S. 125). Im übrigen sind sich Literatur und Rechtsprechung hingegen einig, daß die Ansprüche gegen den Notar aus dessen Verwahrungstätigkeit übertragen werden können. Nach einer Meinung ist ein Anspruch auf Auszahlung („Auskehrungsanspruch“) abtretbar - und auch pfändbar (OLG Celle DNotZ 1984, 256; Brambring, DNotZ 1987, 523, 545; Kawohl, Notaranderkonto, 1995, Rn. 103 f.; Reithmann, WM 1991, 1493, 1497; Rupp/Fleischmann, NJW 1983, 2368, 2369; Seybold/Schippel, BNotO, 6. Aufl. 1995, § 23 BNotO Rn. 33). Die Gegenmeinung ist der Auffassung, daß wegen der öffentlich-rechtlichen Natur der Amtstätigkeit des Notars kein unmittelbarer Zahlungs- oder Auskehrungsanspruch bestünde, sondern lediglich ein Anspruch auf weisungsgemäße Abwicklung der Verwahrung, aus dem der Notar nicht auf Erfüllung verklagt werden könne, für dessen Verletzung er aber nach den Grundsätzen der Amtspflichtverletzung haften würde (OLG Köln DNotZ 1980, 503; OLG Hamm DNotZ 1983, 61, 63; OLG Hamm DNotZ 1983, 702; Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 3. Aufl. 1996, § 23 BNotO Rn. 137; Kersten/Bühling/Zimmermann, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl. 1994, § 11, S. 84; Weingärtner/Schöttler, DONot, 7. Aufl. 1995, Rn. 147 a; Zimmermann, DNotZ 1987, 571, 572 - dieser Meinung ist wohl auch die zitierte Entscheidung des Kammergerichts, DNotZ 1978, 182 zuzurechnen). **Der BGH hat die Frage der Pfändbarkeit bisher offen gelassen (und damit auch die der Abtretbarkeit)**. Er stellte lediglich fest, daß der Auskehrungsanspruch jedenfalls nicht isoliert, sondern (jedenfalls vor Erfüllung des Kaufpreisanspruchs) nur zusammen mit diesem pfändbar sei (BGH DNotZ 1989, 234). Auch die letztere Meinung ist jedoch der Auffassung, daß bei einer Abtretung oder Pfändung des Anspruchs gegen den Notar diesen die Amtspflicht trifft, die Auszahlung an den Zessionar bzw. den Pfändungspfandgläubiger und Einziehungsberechtigten vorzunehmen. **Im Ergebnis besteht daher lediglich Streit darüber, welcher Anspruch abgetreten wird.**

Sofern man eine Abtretung für möglich hält, ist strittig, ob der Anspruch gegen den Notar mit der Abtretung des Kaufpreisanspruchs als unselbständiges Nebenrecht analog § 401 BGB automatisch übergeht (so Kawohl, a. a. O., Rn. 107; Lüke, Das notarielle Anderkonto an der Schnittstelle von Privatrecht und öffentlichem Recht, ZIP 1992, 150, 157) oder ob eine gesonderte Abtretung erforderlich ist, diese jedoch im Regelfall zu-

gleich mit der Abtretung der Kaufpreisforderung stillschweigend erfolgt (so Preuß, Die notarielle Hinterlegung, 1994, 140).

Im Regelfall dürfte davon auszugehen sein, daß mangels gegenteiliger Anhaltspunkte bei einer Abtretung des Kaufpreisanspruchs der Auskehrungsanspruch jedenfalls stillschweigend mitabgetreten wird.

b) Nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung **wirkt eine zwischen Käufer und Verkäufer im Kaufvertrag vereinbarte Hinterlegungsvereinbarung auch gegenüber Zessionaren oder Pfändungspfandgläubigern des Verkäufers. Denn diese können das Recht des Verkäufers nur so erwerben, wie es entstanden ist.** Die Hinterlegungsvereinbarung hat sich der Zessionar analog § 404 BGB, der Pfändungspfandgläubiger als Inhalt des gepfändeten Rechtes entgegenhalten zu lassen (BGH WM 1985, 238, 240; BGH DNotZ 1985, 633; Bräu, Verwahrungstätigkeit des Notars, 1991, Rn. 235 S. 289; Brambring, Kaufpreiszahlung über Notaranderkonto, DNotZ 1990, 615, 646; Brambring, DAI-Skript, Kaufpreissicherung mit und ohne Anderkonto, 1996, S. 104; Hansmeyer, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Verkäufer oder Käufer während der Abwicklung eines notariellen Kaufvertrages, MittRhNotK 1989, 149, 157; Haug, Die Amtshaftung des Notars, 2. Aufl. 1997, Rn. 724; Kawohl, a. a. O., Rn. 106 f.; Lüke, ZIP 1992, 150, 157; Stöber, Forderungspfändung, 11. Aufl. 1996, Rn. 1781, S. 933 f.; Volhard, Amtspflichten des Notars bei Eingriffen in den Vertragsvollzug, DNotZ 1987, 523, 541; Weingärtner/Schöttler, a. a. O., Rn. 147 f., 114 f.).

Insbesondere müssen Zessionar und Pfändungspfandgläubiger **Vereinbarungen über die Ablösung von Grundpfandrechtsgläubigern aus dem auf dem Notaranderkonto hinterlegten Betrag** gegen sich gelten lassen. Dies ist unabhängig davon, ob der Verkäufer seinen Anspruch bereits bei Kaufvertragsabschluß an die Grundpfandrechtsgläubiger abgetreten hatte, so daß Zession oder Pfändung schon von daher ins Leere gehen, oder ob dies lediglich schuldrechtlicher Inhalt der Hinterlegungsvereinbarung ist. Denn sämtliche vertragsgemäßen Bestimmungen der Hinterlegungsvereinbarungen können nur mit Zustimmung des Käufers geändert werden. Dazu gehören natürlich insbesondere die dem Sicherungsinteresse des Käufers dienenden Vereinbarungen über die Ablösung bestehender Grundpfandrechte (vgl. insbesondere Kawohl, a. a. O., Rn. 109).

Den Käufer berührt damit eine Abtretung bzw. Pfändung des Kaufpreisanspruchs nicht. Er hat in jedem Fall weiterhin auf das Notaranderkonto einzuzahlen. Ebenso wird die Kaufvertragsabwicklung (bei ordnungsgemäßer Gestaltung) durch eine Abtretung oder Pfändung nicht beeinträchtigt, da die Vereinbarungen über eine Ablösung eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger weiterhin durchzuführen sind. Die Abtretung oder Pfändung ist damit lediglich für die Frage relevant, wem der nach der Ablösung der Grundpfandgläubiger verbleibende restliche Kaufpreisbetrag vom Notar auszukehren ist.

c) **Musterformulare für eine Kaufpreishinterlegung** sehen stets eine derartige Ablösungsvereinbarung vor:

*„Der Notar wird angewiesen, aus dem hinterlegten Kaufpreis die von den Grundpfandrechtsgläubigern des Verkäufers ange-*

*gebenen Forderungen abzulösen, die anlässlich der Lastenfreistellung anfallenden Notars- und Gerichtskosten zu begleichen und alsdann einen etwaigen Restbetrag einschließlich der Hinterlegungszinsen abzüglich entstandener Bankkosten an den Verkäufer auf dessen Konto, Konto Nr.... bei der ..., BLZ ... aus auszuzahlen.“*

(Tönnies, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 2. Aufl. 1997, A I Rn. 381, S. 197)

*„Der beurkundende Notar wird von den Beteiligten gemeinsam unwiderruflich angewiesen und ermächtigt: ...*

*c) die von den Gläubigern geforderten Ablösungsbeträge aus dem bei ihm hinterlegten Kaufpreis an diese zu überweisen, wobei der Notar die von den Gläubigern geforderten Ablösungsbeträge ohne Nachprüfung ihrer Berechtigung und sachlichen Richtigkeit und ohne Rückfrage beim Verkäufer auszahlen darf und nur dadurch Erfüllung eintritt, nicht auch durch die Zahlung an den Verkäufer oder Dritte.“*

(Nieder, in: Münchener Vertragshandbuch, Band 4, 1. Halbband, 3. Aufl. 1992, Muster I.1, § 4 Abs. 8, S. 5)

*„Der Notar soll feststellen, welche der der Auflassungsvormerkung im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte vom Verkäufer zur Löschung zu bringen sind. Er soll von den Gläubigern dieser Rechte Löschungsbewilligungen erholen; der Verkäufer stimmt jetzt schon der Löschung aller Grundpfandrechte zu. Der Notar darf Löschungsbewilligungen unter der Auflage entgegennehmen, über sie nur zu verfügen, wenn er dem Gläubiger einen von diesem zu bestimmenden Geldbetrag zahlen kann. Sobald auch die anderen Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen und der dem Notar zur Verwahrung gegebene Betrag ausreicht, alle von den Gläubigern gestellten Ansprüche zu befriedigen, soll der Notar die Löschung zum Vollzug bringen, die Zahlung an den Gläubiger leisten und über einen verbleibenden Betrag nach Weisung des Verkäufers verfügen.“*

(Wolfsteiner, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl. 1994, Rn. 372, S. 388).

*„Der Treuhänder soll aus dem Kaufpreis sämtliche Kosten bestreiten, die zur Lastenfreistellung erforderlich sind, soweit Grundpfandrechte abzulösen sind, gelten die Ablösebedingungen der Gläubiger.“*

(Götte, in: Wurm/Wagner/Zartmann, Das Rechtsformularbuch, 13. Aufl. 1994, Muster 19 b, S. 216)

### **3. Sicherung von Ablösung und Lastenfreistellung bei Direktzahlung vom Käufer an den Verkäufer**

a) Eine Sicherung der Ablösung und der Lastenfreistellung gegenüber Pfändung durch Gläubiger des Verkäufers ist auch bei einer Direktzahlung vom Käufer an den Verkäufer (bzw. von der Bank des Käufers an die Bank des Verkäufers) möglich. Doch genügt dann eine bloße Ablösungsvereinbarung nicht. Vielmehr müssen im Kaufvertrag besondere Sicherungen vorgesehen werden, um die Durchführung der Ablösung und damit die Lastenfreistellung gegenüber einer Pfändung durch Gläubiger des Verkäufers zu sichern. Dabei kommen **drei verschiedene Sicherungsmittel** in Frage (vgl. bereits Gutachten DNotI-Report 16/1994, 1; Amann/Mohrbutter/Stöber, Vollstreckungsfeste Vertragsgestaltung, DAI-Tagungsskript,

14./15.06.1996, S. 50 - 56; Hansmeyer, MittRhNotK 1989, 149; Hoffmann, NJW 1987, 3153; Nieder, a. a. O., Muster I.3, Anm. 4, S. 89 f.):

aa) **Abtretung des Kaufpreisanspruchs:** Soweit die Abtretung des Kaufpreisanspruchs erfolgt ist, geht die Pfändung ins Leere, da der Vollstreckungsschuldner nicht mehr Inhaber des Anspruchs ist. Jedoch setzt die Abtretung nach § 398 BGB einen Vertrag zwischen Zedentem und Zessionar voraus, so daß sie erst wirksam ist, wenn der Gläubiger die Abtretung auch annimmt. Bei einer Vorausabtretung bestehen auch Zweifel an deren Bestimmbarkeit. Außerdem gehen bei der Abtretung Nebenrechte des Verkäufers zur Durchsetzung des Kaufpreisanspruchs nach § 401 BGB auf den Zessionar über, wie z. B. das Recht zur Mahnung und Fristsetzung. Dies wird von den Beteiligten i. d. R. nicht gewünscht. Schließlich kann eine vollstreckbare Ausfertigung dem Zedenten nicht mehr erteilt werden, dem Zessionar nur, wenn der Käufer sich auch dem Zessionar gegenüber der Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Von daher wird die Abtretungslösung in der Literatur meist nicht favorisiert.

bb) Die zweite Lösungsmöglichkeit ist ein **echter Vertrag zugunsten des abzulösenden Grundpfandrechtsgläubigers als Dritter i. S. d. § 328 Abs. 1 BGB**. Gegenüber einer Abtretung hat dies den Vorteil, daß es einer Annahme durch den Grundpfandrechtsgläubiger nicht mehr bedarf. Die übrigen vorstehend geschilderten Probleme insbesondere der Bestimmbarkeit und hinsichtlich der Nebenrechte treten hingegen auch hier auf. Insbesondere kann der Verkäufer seine Gläubigerrechte (z. B. Mahnung) nur zusammen mit der Bank ausüben, wenn das Recht des Dritten beim echten Vertrag zugunsten Dritter nicht ohne dessen Zustimmung wieder aufgehoben werden kann (vgl. Amann u. a., a. a. O., S. 53).

cc) Dritte und von den genannten Autoren bevorzugte Lösungsmöglichkeit ist ein **unechter Vertrag zugunsten Dritter nach § 329 BGB**, bei dem die Grundpfandrechtsgläubiger kein eigenes Leistungsrecht erwerben. Auch hier ist eine Annahme durch den Grundpfandrechtsgläubiger nicht erforderlich. Das Recht zur Mahnung, Fristsetzung etc. verbleibt beim Verkäufer. Ebenso ist eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch beim unechten Vertrag zugunsten Dritter möglich. In einem unechten Vertrag zugunsten Dritter sind Pfändungen gegen den Versprechensempfänger (Verkäufer) zwar möglich. Sie verschaffen dem Pfändungsgläubiger aber keine stärkere Rechtsposition, als sie der Versprechensempfänger hatte. Eine Änderung der Leistungsbestimmung wäre durch eine Vereinbarung zwischen dem Versprechensempfänger (Verkäufer) und dem Versprechenden (Käufer) jederzeit möglich (vgl. Staudinger/Jagmann, BGB, 13. Aufl. 1995, § 328 BGB Rn. 52). Aufgrund der Pfändung könnte zwar der Pfändungsgläubiger anstelle des Verkäufers eine solche Vereinbarung treffen, bedürfte aber hierzu der Mitwirkung des versprechenden Käufers. Dieser wird zur Mitwirkung nicht bereit sein. Der Käufer ist damit geschützt, indem er sich der Mitwirkung verweigert.

b) In der Literatur finden sich folgende **Formulierungsbeispiele** für eine Ablösung durch unechten Vertrag zugunsten Dritter:

*„Soweit zur Lastenfreistellung Zahlungsaufgaben erfüllt werden müssen, kann der Kaufpreis nur durch deren Erfüllung bezahlt werden, nicht durch sonstige Leistungen an den Verkäufer oder an Dritte“.*

(Amann u. a., a. a. O., S. 53)

*„Der Veräußerer und der Erwerber vereinbaren, daß der Kaufpreis in Höhe des von dem Gläubiger des Grundpfandrechtes III/... schriftlich gegenüber dem Notar zu beziffernden Ablösebetrages direkt an diesen zu zahlen ist. Der Gläubiger soll durch diese Vereinbarung jedoch keinen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung erlangen. Der Veräußerer hat selbst auch keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises an sich, sondern nur einen Anspruch auf Zahlung an den Gläubiger.“*

(Hoffmann, NJW 1987, 3153, 3157)

*„Die Lösungsunterlagen dürfen dem Notar unter der Auflage zur Verfügung gestellt worden sein, sie nur zu gebrauchen, wenn Zahlungen an die Gläubiger geleistet werden, die allerdings insgesamt den Kaufpreis nicht übersteigen dürfen. Sind dem Notar solche Auflagen gemacht worden, so hat der Käufer, wenn die übrigen Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, diese Beträge zu Lasten des Kaufpreises an die Grundpfandrechtsgläubiger des Verkäufers zu zahlen.“*

(Wolfsteiner, in: Kersten/Bühling, a. a. O., Rn. 371)

*„Verkäufer und Käufer vereinbaren hiermit, daß nach der Fälligkeitsmitteilung der von der Grundschuldgläubigerin geforderte Ablösungsbetrag direkt an diese unter Anrechnung auf den Kaufpreis zu zahlen ist. Dabei soll die Gläubigerin durch diese Vereinbarung keinen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung erlangen, und der Verkäufer hat insoweit keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises an sich selbst, sondern nur einen Anspruch auf Zahlung an die Gläubigerin (unechter Vertrag zugunsten Dritter nach § 329 BGB). Der Käufer und der Notar sind nicht verpflichtet, den ihnen von der Gläubigerin aufgegebenen Ablösungsbetrag auf seine Richtigkeit und Berechtigung zu überprüfen oder ihn vor der Überweisung dem Verkäufer mitzuteilen. Der nach der Ablösung verbleibende Restbetrag ist an den Verkäufer auf dessen Konto-Nr. ... bei der ... zu überweisen.“*

(Nieder, a. a. O., Muster I.3, § 4 Abs. 2, S. 85)

*„Der Gläubiger des Grundpfandrechtes Nr. ... muß entweder die Löschungsbewilligung vorbehaltlos erteilt oder schriftlich zugesichert haben, daß er die Löschung gegen erfüllbare Bedingungen bewilligen wird; sollte an diese Zusicherung die Bedingung zur Zahlung eines Ablösebetrages geknüpft sein, so ist die Käuferpartei berechtigt, diese Gläubigerforderung aus dem Kaufpreis direkt zu befriedigen.“*

(Götte, a. a. O., Muster 19 a, § 2, S. 208)

**GmbHG § 13; AktG §§ 302, 303  
Haftung im qualifizierten faktischen Personengesellschaftskonzern**

## I. Rechtsfrage

Besteht die Gefahr der Durchgriffshaftung, wenn mehrere Baurärgergesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geführt werden und an den GmbH's und an den KG's immer die gleichen zwei Personen beteiligt sind, die auch Geschäftsführer der GmbH's sind?

## II. Rechtslage

1. Die Rechtsprechung des BGH zum qualifizierten faktischen Konzern, die hier einschlägig sein könnte, betrifft in erster Linie den Konzern einer abhängigen GmbH. Allerdings hat das BAG bereits in der Entscheidung vom 15.1.1991 (GmbHR 1991, 413) die Haftungsgrundsätze des BGH auf den Personengesellschaftskonzern ohne weiteres übertragen. Da bei der GmbH & Co. KG das Vermögen des Komplementärs wiederum nur ein beschränkt haftendes Gesellschaftsvermögen - das der Komplementär-GmbH - sei, besteht nach Auffassung des BAG für den Schutz der Gläubiger in einer abhängigen GmbH & Co. KG das gleiche Bedürfnis wie für die Gläubiger einer abhängigen GmbH. Die Literatur (Limmer, Die Haftung im qualifizierten faktischen Personengesellschaftskonzern, GmbHR 1992, 265; Hesselmann/Tillmann, Handbuch der GmbH & Co. KG, 18. Aufl. 1997, S. 269 ff.; Lutter, Holding-Handbuch, 1996, Rn. F 54) hat versucht, Kriterien zu entwickeln, die eine differenzierte Übertragung der Haftungsgrundsätze für die GmbH auf die Personengesellschaft vorsehen. Es ist aber nicht damit zu rechnen, daß sich diese Auffassung durchsetzen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ganz generell, unabhängig von der Ausgestaltung im einzelnen, die GmbH & Co. KG der GmbH gleichgestellt wird (vgl. auch Laule, in: Festschrift für Semmler, S. 541 ff.). Auch das Bundessozialgericht (ZIP 1994, 1944) hat ohne weitere Differenzierung die GmbH-Grundsätze auf die GmbH & Co. KG übertragen. Der BGH hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert.

2. Wendet man die für die GmbH geltenden Grundsätze auch auf die GmbH & Co. KG an, so gilt:

Der BGH änderte im sog. TBB-Urteil seine Haltung zum qualifizierten faktischen GmbH-Konzern grundlegend. Ging er früher von der sog. Konzernzustandshaftung aus - insbesondere in der Video-Entscheidung (BGHZ 115, 187 = NJW 1991, 3142), so entscheidet er nunmehr in ständiger Rechtsprechung seit der TBB-Entscheidung (BGH NJW 1993, 1204) nach der sog. Konzernleitungshaftung. In der Videoentscheidung stand der BGH noch auf dem Standpunkt, daß die Haftung im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern bereits dann eintritt, wenn der außerhalb der eigenen GmbH anderweitig unternehmerisch tätige Mehrheitsgesellschafter ständigen Einfluß auf die abhängige GmbH ausübt. Die neue Rechtsprechung, die der Konzernleitungshaftung folgt, hat die Grundlage, daß Haftungstatbestand im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern nicht allein die **dauernde und umfassende Leitung der abhängigen Gesellschaft** ist, sondern zusätzlich eine Art **Verschuldenselement** hinzukommen muß, nämlich die **Beeinträchtigung des Eigeninteresses** der abhängigen GmbH durch nicht isolierbare schädigende Eingriffe (so BGH NJW 1993, 1204; DNotZ 1995, 946; NJW 1996, 1283; DNotZ 1995, 967; mit Zustimmung der Literatur K. Schmidt, ZIP 1993, 549; Götte, DStR 1993, 569; Limmer, DStR 1993, 765; Burgard,

DNotZ 1995, 951). Der Tatbestand des qualifizierten faktischen GmbH-Konzerns ist daher **zweistufig** aufgebaut:

\* ein Allein- oder Mehrheitsgesellschafter ist außerhalb der GmbH unternehmerisch tätig,

\* Beeinträchtigung des Eigeninteresses der abhängigen GmbH durch nicht isolierbare schädigende Eingriffe durch den Allein- oder Mehrheitsgesellschafter.

Das **erste Tatbestandsmerkmal** setzt voraus, daß ein **Unternehmen im konzernrechtlichen Sinn** vorliegt. Der BGH entschied, daß dies auch eine natürliche Person sein kann, die entweder selbst Einzelunternehmer ist oder an weiteren unternehmerischen Gesellschaften mehrheitlich beteiligt ist (BGH MittBayNot 1994, 244; DNotZ 1995, 946). Im Urteil vom 19.09.1994 (DNotZ 1995, 946) stellte der BGH sogar fest, daß auch eine freiberufliche Tätigkeit außerhalb der GmbH geeignet ist, die Qualifizierung als herrschendes Unternehmen zu rechtfertigen. In diesem Fall war der Mehrheitsgesellschafter außerhalb seiner GmbH noch als Architekt tätig.

Das **zweite Tatbestandsmerkmal** stellt in der Praxis die eigentliche Schwierigkeit dar. Es stellt sich die Frage, wann die Haftungsvoraussetzung der **Eigeninteressenbeeinträchtigung** gegeben ist. Der BGH hat in mehreren Urteilen entschieden, daß die Haftung voraussetzt, daß der herrschende Unternehmensgesellschafter seine Leitungsmacht in der abhängigen Gesellschaft in einer Weise - objektiv mißbräuchlich - ausübt, die keine angemessene Rücksicht auf deren eigene Belange nimmt, ohne daß sich der ihr insgesamt zugefügte Nachteil durch Einzelausgleichsmaßnahmen kompensieren läßt (so BGH DNotZ 1995, 946; NJW 1996, 1283, BGHZ 122, 123, 130). Entscheidender Maßstab ist also, ob der Gesellschafter seine Gesellschaften in ihrem Eigeninteresse häufig beeinträchtigt. Dies kann etwa geschehen, indem er zwischen den Gesellschaften Verträge abwickelt, die nicht den Bedingungen entsprechen, die zwischen unabhängigen Dritten vereinbart würden. Auf diese Weise kann die eine GmbH zum Nachteil der anderen GmbH geschädigt werden, etwa indem Bauaufträge zu nicht verkehrsgerechten Preisen abgewickelt werden. Eine andere Möglichkeit besteht z. B. darin, daß die eine GmbH der anderen GmbH Material oder Fahrzeuge unentgeltlich oder gegen ein zu geringes Entgelt zur Verfügung stellt. Auch durch solche Maßnahmen wird die GmbH, die die Übertragung oder Überlassung vornimmt, in ihrem Eigeninteresse geschädigt. Sind solche Maßnahmen häufig, dann liegt eine ständige Eigeninteressenbeeinträchtigung vor, die zur Haftung im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern führt. Das bedeutet, daß der herrschende Unternehmensgesellschafter ohne Haftungsbeschränkung für die Schulden der beeinträchtigten GmbH analog § 302 AktG haftet. Im TBB-Urteil z. B. (NJW 1993, 1204) genügten nach Auffassung des BGH zur Verlustausgleichshaftung vier nachteilige Einzelmaßnahmen. Im Urteil vom 19.09.1994 (DNotZ 1995, 946) waren es eine Reihe von Baumaßnahmen und ein Generalunternehmervertrag, in dem sich die eine GmbH verpflichtete, Bauvorhaben für eine andere OHG auszuführen, die der BGH im Hinblick auf die Angemessenheit der Konditionen überprüfte.



Wie diese Ausführungen zeigen, sind also ein bestimmter Organisationszustand oder die Beteiligung an mehreren Gesellschaften, auch wenn diese ständig von dem Gesellschafter beeinflusst werden, als solche noch nicht haftungsbegründend. Weitere Voraussetzung ist vielmehr, daß der Gesellschafter in einer Weise auf seine Gesellschaft Einfluß nimmt - etwa durch Einzelmaßnahmen oder den Abschluß von Verträgen -, die dazu führt, daß die Gesellschaft häufig geschädigt wird. Werden die Geschäfte zwischen Schwestergesellschaften hingegen wie zwischen unabhängigen Dritten abgewickelt, also zu marktgerechten Konditionen, dann liegt keine Schädigung vor. Das Risiko der Verlustausgleichshaftung besteht dann nicht. In der Praxis wird daher empfohlen, daß bei Vorliegen eines Konzernatbestandes dem herrschenden Gesellschafter zu raten ist, jede Gesellschaft wie eine eigene Gesellschaft zu führen, ihre Rechtspersönlichkeit zu respektieren und auf eine sauber getrennte Buchführung und Dokumentation bei den jeweiligen abhängigen Gesellschaften zu achten (vgl. etwa Mayer, MittBayNot 1994, 202; Limmer, MittBayNot 1995, 66).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, durch klare Vorgaben im Gesellschaftsvertrag oder im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers sicherzustellen, daß dem Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft ausreichend Freiheiten verbleiben, um das Eigeninteresse seiner GmbH im Verhältnis zum herrschenden Gesellschafter zu wahren (vgl. Limmer, MittBayNot 1995, 66). Außerdem sollte in Jahren, in denen bei einer Gesellschaft Verluste entstanden sind, u. U. auch ein Wirtschaftsprüfergutachten oder ein Steuerberatergutachten eingeholt werden, das nachweist, daß diese Verluste nicht auf Grund von schädigenden Maßnahmen des herrschenden Unternehmensgesellschafters, sondern durch allgemeine Konjunkturunbrüche oder aus sonstigen Gründen entstanden sind.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert.

**ENeuOG §§ 21 ff.; BGB § 1092 Abs. 3**  
**Beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Vermögensübergang nach dem ENeuOG, Übertragbarkeit**  
**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1146**

**BGB §§ 1094, 504, 508**  
**Ausübung eines dinglichen Vorkaufsrechts, wenn sich dieses Vorkaufsrecht nur auf einen realen Grundstücksteil erstreckt**  
**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1147**

**GrdstVG § 2; BayAGGdstVG Art. 2**  
**Grundstückverkehrsgenehmigung, Teilflächenverkauf, Umgehung der Freigrenzen, Gesamtauflassung**  
**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1148**

**Niederlande, Erbverzicht**

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1433**

## Rechtsprechung

**DDR: NotVO; BNotO § 15 Abs. 1 S. 2, 3; GVG § 17 a; VwGO § 40 Abs. 1**

**Rechtsweg gegen Ablehnung der Amtstätigkeit**

**Gegen die Ablehnung einer Amtstätigkeit durch einen Notar im Geltungsbereich der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20.06.1990 (VONot) ist analog § 15 Abs. 1 S. 2, 3 BNotO der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben.**

BGH, Beschl. v. 03.07.1997 - IX ZB 116/96

Kz.: L III 1 - § 15 BNotO

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 602**

### Problem

Nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNotO kann gegen eine Amtsverweigerung des Notars die Beschwerde zur Zivilkammer des Landgerichts erhoben werden. Die Beschwerde findet statt gegen Verweigerung der Urkundstätigkeit - nach der wohl h. M. auch, wenn der Notar im Rahmen der Verwahrung bestimmte Handlungen, insbesondere die Auszahlung hinterlegter Gelder verweigert (OLG Frankfurt DNotZ 1992, 61; KG DNotZ 1989, 257; OLG Hamm MittRhNotK 1994, 183). In Rechtsprechung und Literatur war umstritten, ob diese Vorschrift entsprechend auch für Notare in den neuen Bundesländern gilt (bejahend OLG Dresden DNotZ 1996, 703; ablehnend OLG Brandenburg als Vorinstanz).

### Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, daß auch im Geltungsbereich der VONot der Rechtsweg zu den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eröffnet ist, wenn die Erfüllung notarieller Amtspflichten abgelehnt wird. § 15 Abs. 1 S. 2, 3 BNotO sei insoweit entsprechend anwendbar. Die VONot hindere nicht, einzelne Bestimmungen der BNotO entsprechend heranzuziehen, um Lücken zu füllen. Der BGH weist weiter darauf hin, daß eine Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren nicht veranlaßt sei, da der Notar nach einhelliger Auffassung nicht Beteiligter sei, sondern die Stellung der ersten Instanz inne habe (vgl. auch OLG Hamm DNotZ 1985, 56).

**AGBG § 9**  
**Sicherungszweckerklärung einer Grundschuld**

**Die formularmäßige Erstreckung des Sicherungszwecks einer Grundschuld auf alle künftigen Forderungen der kreditgebenden Bank gegen den mit dem Sicherungsgeber nicht identischen Kreditschuldner verstößt im Gegensatz zur unbeschränkten Bürgschaft und zum Schuldbeitritt nicht gegen § 9 AGBGB.**

BGH, Ur. v. 24.06.1997 - XI ZR 288/96

### Problem

Nach der Rechtsprechung des BGH verstößt eine in einem Grundschuldbestellungsformular enthaltene Klausel, durch die der Eigentümer eines Grundstücks im Rahmen einer Grundschuldbestellung zur Sicherung von Forderungen der Bank gegen einen Dritten **auch die persönliche Haftung für die gesicherte Forderung übernimmt, gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG** (BGH DNotZ 1992, 91; vgl. hierzu eingehend Gutachten DNotI-Report 24/1996, 221). Die Übernahme der persönlichen Haftung durch den mit dem Schuldner identischen Grundstückseigentümer stellt hingegen nach der Auffassung des BGH keinen Verstoß gegen §§ 3, 9, 11 Nr. 5 AGBG (BGH DNotZ 1987, 488) dar. Sind Schuldner und Grundstückseigentümer nicht identisch, so kann im Hinblick auf die dingliche Haftung **eine formularmäßige Zweckbestimmungserklärung im Sinne von § 3 AGBG überraschend sein**, wenn die Zweckerklärung den Sicherungszweck über den durch den Anlaß des Geschäftes bestimmten Rahmen hinaus auf alle Verbindlichkeiten des Schuldners erweitert (BGH DNotZ 1989, 609; DNotZ 1992, 562). Im vorliegenden Fall schränkt der BGH seine Rechtsprechung zur formularmäßigen Erstreckung des Sicherungszwecks bei der Grundschuldbestellung etwas ein. Die Ehefrau und ihr Ehemann schlossen mit der beklagten Bank einen Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Hauskaufes. Zu diesem Zeitpunkt unterhielt der Ehemann ein Kontokorrentkonto. Hierfür bestellte die Ehefrau an ihrem Grundstück eine Grundschuld und unterzeichnete eine Zweckbestimmungserklärung, wonach die Grundschuld als Sicherheit für alle gegenwärtigen und künftig entstehenden Ansprüche und Forderungen der Bank gegen die Klägerin und ihren Ehemann diene. Es war nun fraglich, ob diese Zweckerklärung gegen §§ 3, 9 AGBG verstößt.

### Entscheidung

Der BGH weist auf seine ständige Rechtsprechung hin, nach der die formularmäßige Ausdehnung der dinglichen Haftung des Sicherungsgebers für alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten eines Dritten grundsätzlich überraschend ist. Dies gelte selbst dann, wenn der Dritte der Ehegatte des Sicherungsgebers ist. **§ 3 AGBG sei aber nicht mehr anwendbar, wenn der Sicherungsgeber im Rahmen der Verhandlung auf die Erweiterung der dinglichen Haftung individuell hingewiesen worden sei**. Da im vorliegenden Fall eine ausreichende Information der klagenden Ehefrau vorgenommen wurde, geht der BGH von der Wirksamkeit der Zweckerklärung aus. Er weist weiter darauf hin, daß nach feststehender Rechtsprechung bei der formularmäßigen Ausdehnung der dinglichen Haftung des Sicherungsgebers für alle bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten eines Dritten ein Verstoß gegen § 9 AGBG ausscheidet, weil Inhalt und Umfang der schuldrechtlichen Zweckbindung der Grundschuld nicht gesetzlich festgelegt sind, sondern der freien Vereinbarung unterliegen (BGH DNotZ 1995, 890; NJW-RR 1996, 673).

**WEG §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 6**

## Protokollierungsklausel in einer Teilungserklärung

**Eine in der Teilungserklärung enthaltene Bestimmung, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses der Wohnungseigentümerversammlung die Protokollierung des Beschlusses erforderlich ist und das Protokoll von zwei von der Eigentümerversammlung bestimmten Wohnungseigentümern zu unterzeichnen ist, ist wirksam. Ein Verstoß hiergegen macht den Beschluß anfechtbar.**

BGH, Beschl. v. 03.07.1997 - V ZB 2/97

Kz.: L I 4 - § 23 WEG

Dokumentennr. Fax-Abruf: 604

### Problem

In einer Teilungserklärung war bestimmt, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses der Wohnungseigentümer die Protokollierung des Beschlusses erforderlich ist. Das Protokoll ist vom Verwalter und von zwei von der Eigentümerversammlung bestimmten Wohnungseigentümern zu unterzeichnen. 1991 fand eine Wohnungseigentümerversammlung statt, in der mehrere Beschlüsse gefaßt wurden. Das Protokoll wurde von der Verwalterin und von den - von der Versammlung hierzu nicht bestimmten - Wohnungseigentümern unterzeichnet. Es war fraglich, ob die Regelung eine Gültigkeitsvoraussetzung für den gefaßten Beschluß enthielt.

### Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, daß die angefochtenen Beschlüsse für ungültig zu erklären sind, weil ihre Protokollierung nicht der durch die Teilungserklärung vorgeschriebenen Form entsprach. Die beiden Wohnungseigentümer, die das Protokoll unterzeichnet hatten, waren nicht von der Eigentümerversammlung bestimmt worden. Der BGH weist darauf hin, daß für die gesetzliche Regelung des § 24 Abs. 6 WEG allgemein anerkannt ist, daß eine fehlende oder fehlerhafte Unterschrift unter das Protokoll die Beschlüsse nicht fehlerhaft macht, sondern nur den Beweiswert des Protokolls als Privaturkunde schmälert (BayObLGZ 1982, 445; OLG Hamm DNotZ 1987, 39). Bei vorliegender Regelung der Teilungserklärung ergibt sich nach Auffassung des BGH allerdings etwas anderes. Die fehlerhafte Unterzeichnung stelle einen Mangel dar, welcher die Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse unabhängig davon bekunden solle, ob er sich auf die Richtigkeit des Protokolls ausgewirkt habe. Dies ergebe sich aus einer am Wortlaut, an seinem Sinn und an dem systematischen Zusammenhang ausgerichteten Auslegung der fraglichen Klausel. Der BGH hat auch keine Bedenken gegen die Zulässigkeit einer derartigen Klausel. Die Gestaltungsfreiheit des teilenden Eigentümers oder der Wohnungseigentümer sei zwar nicht unbegrenzt, dürfe aber auch nicht mehr als notwendig eingeengt werden. Die Bestimmung verstoße weder gegen zwingendes Recht noch gegen Treu und Glauben.

### ScheckG Art. 1; BGB § 705

### Scheckfähigkeit einer BGB-Gesellschaft

BGH, Urt. v. 15.07.1997 - XI ZR 154/96

Kz.: L I 1 - § 705 BGB

Dokumentennr. Fax-Abruf: 605

### Problem



In der vorliegenden Entscheidung wurde eine Gesellschafterin einer ARGE, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wegen einer Scheckforderung, hilfsweise wegen der zugrundeliegenden Werklohnforderung, in Anspruch genommen. Sie hatte sich mit weiteren Bauunternehmen zur Ausführung eines Bauvorhabens zu einer ARGE zusammengeschlossen. In deren Auftrag führte die Klägerin umfangreiche Arbeiten aus, für die die Geschäftsführerin der ARGE einen Scheck ausstellte. Nachdem die Klägerin in Konkurs gefallen war, ließ die ARGE den Scheck sperren.

### **Entscheidung**

Der BGH ist der Auffassung, daß der Scheck formgültig ist, auch wenn er von der ARGE, einer Außengesellschaft auf Zeit in der Form der GbR, ausgestellt wurde. Zwar habe die Rechtsprechung die Ansicht vertreten, eine GbR sei nicht wechsel- und damit nicht scheckfähig, weil sie als solche nicht Träger von Rechten und Pflichten sein könne. Daraus habe sie gefolgert, daß weder die Gesellschaft als Gesamthand noch die Gesellschafter persönlich durch einen für die Gesellschaft gezeichneten Wechsel oder Scheck verpflichtet werden könnten. Diese Rechtsprechung sei in der Literatur auf Kritik gestoßen. Der Senat ist unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung der Auffassung, daß eine GbR scheckfähig ist. Die Scheckfähigkeit als Fähigkeit des Ausstellers, eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, bestimme sich gem. Art. 60 Abs. 1 ScheckG nach dem allgemeinen nationalen Recht. Im deutschen Recht sei nach allgemeiner Ansicht scheckfähig, wer rechtsfähig sei, also wer Träger von Rechten und Pflichten sein könne. Ob die GbR rechtsfähig sei, sei umstritten. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH könne die GbR als Teilnehmerin am Rechtsverkehr grundsätzlich jede Rechtsposition einnehmen, es sei denn, es stünden spezifische Rechtsvorschriften entgegen (BGHZ 116, 86, 88). Es müsse hier nicht entschieden werden, ob der GbR umfassende Rechtsfähigkeit (so Timm, NJW 1995, 3209 ff.; dagegen Seibert, JZ 1996, 785) zukomme. Jedenfalls für die Eingehung einer Scheckverpflichtung sei die GbR als rechtsfähig anzuerkennen, da scheckrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstünden.

**Hinweis:** Vgl. dazu ausführlich das Gutachten im DNotI-Report 6/1997, 67 ff.

### **BGB § 738 Abs. 1 S. 2**

#### **Abfindungsklausel bei gemeinnütziger GbR**

**Die wirtschaftliche Freiheit eines aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die einen rein ideellen Zweck verfolgt, ausgeschiedenen Gesellschafters wird durch den Ausschluß oder die weitgehende Beschränkung einer Abfindung nicht beeinträchtigt.**

BGH, Urt. v. 02.06.1997 - II ZR 81/96

Kz.: L I 1 - § 738 BGB

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 606**

### **Problem**

Nach der Rechtsprechung des BGH sind Einschränkungen bei Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen nur in engen Grenzen zulässig. Besteht zwischen dem Abfindungsanspruch

nach der Klausel und dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils im Zeitpunkt des Ausscheidens ein erhebliches Mißverhältnis, dann ist nach der neuen Rechtsprechung die Abfindungsklausel zwar nicht nichtig, aber entsprechend §§ 157, 242 BGB den veränderten Umständen anzupassen (BGH NJW 1994, 2536 = DNotI-Report 22/1994, 11; MittBayNot 1994, 159). Im vorliegenden Fall ging es um eine **gemeinnützige Gesellschaft, bei der eine Buchwertklausel** vereinbart wurde. Zweck der Gesellschaft war die Schaffung besserer Lebensverhältnisse der Gesellschafter und ihrer Kinder. Der Wert nach der Abfindungsklausel und der tatsächliche Wert des Anteils wichen erheblich voneinander ab.

### **Entscheidung**

Der BGH ist der Auffassung, daß seine strenge Rechtsprechung zur Überprüfung von Abfindungsklauseln bei wirtschaftlichen Gesellschaften nicht auf BGB-Gesellschaften übertragbar ist, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag einen rein ideellen Zweck verfolgen (vgl. auch Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl., § 34 Rz. 98; MünchKomm-Ulmer, BGB, 2. Aufl., § 738 Rz. 42). Buchwertklauseln sind daher bei derartigen Gesellschaften zulässig. Allerdings weist der BGH darauf hin, daß unter bestimmten Umständen eine ergänzende Vertragsauslegung stattfinden könne. Da der Gesellschaftsvertrag keinen Zwang zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters vorsehe, wenn ein alter Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheide, und für den Fall des Todes eines Gesellschafters keine Nachfolge durch seine Erben anordne, könne es dazu kommen, daß einem Gesellschafter das Vermögen von beträchtlichem Wert zufalle. Insofern könnte ein Bedarf bestehen, diese Problematik durch Änderung des Gesellschaftsvertrages oder im Wege der ergänzenden Auslegung zu erfassen.

**Hinweis:** Vgl. zur Abfindung bei Ausscheidung aus einer gemeinnützigen GmbH OLG Hamm DB 1997, 1612; Anm. Jäger, DB 1997, 1607.

### **BGB §§ 242, 607**

#### **Vorfälligkeitsentschädigung bei Ablösung eines Grundschuldlehens wegen Grundstücksverkauf**

**Bei einem Festzinskredit mit vertraglich vereinbarter Laufzeit kann das Bedürfnis des Darlehensnehmers nach einer anderweitigen Verwertung des beliehenen Objekts eine Verpflichtung des Darlehensgebers begründen, in eine vorzeitige Darlehensablösung gegen angemessene Vorfälligkeitsentschädigung einzuwilligen. Das gilt insbesondere dann, wenn für eine beabsichtigte Grundstücksveräußerung eine Ablösung des Kredits und der damit zusammenhängenden grundpfandrechtlichen Belastung erforderlich ist.**

**Die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung ist so zu bemessen, daß der Darlehensgeber durch die Kreditablösung im Ergebnis finanziell weder benachteiligt noch begünstigt wird. Ist der Darlehensgeber ein Kreditinstitut, so kann er seinen finanziellen Nachteil aus der Kreditablösung auf unterschiedliche Weise ermitteln. Ein zulässiger Berechnungsansatz ist der Vergleich zwischen dem Vertragszins**

## **und der Rendite fristenkongruenter Kapitalmarkttitel öffentlicher Schuldner.**

BGH, Urt. v. 01.07.1997 - XI ZR 267/96

Kz.: L I 1 - § 607 BGB

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 607**

### **Hinweis:**

Seit langem ist umstritten, ob und in welcher Höhe eine Bank bei vorzeitiger Ablösung eines Grundschuldlehens bei Verkauf des Grundstücks eine sog. Vorfälligkeitsentschädigung verlangen kann (vgl. die Übersichten bei Weber, NJW 1995, 2951; Metz/Wenzel, Vorfälligkeitsentschädigung, 1996; Reifner, NJW 1995, 89; Wenzel, WM 1995, 1433). Der BGH entscheidet nun, daß die Bank bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung den Ausgleich entweder als sog. Zinsmargenschaden oder als Zinsverschlechterungsschaden berechnen kann. Ist der Bank eine erneute Anlage des Geldes nicht möglich, so kann sie ihren Schaden aus der Differenz zwischen dem Vertragszins und der Rendite von Kapitalmarkttiteln öffentlicher Schuldner mit einer Laufzeit berechnen, die der Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens entspricht. Die Differenz zwischen dem Vertragszins und der Kapitalmarktrendite ist um angemessene Beträge für ersparte Verwaltungsaufwendungen als auch für das entfallende Risiko des abzulösenden Darlehens zu kürzen. Daneben kann die Bank ein angemessenes Entgelt für Verwaltungsaufwand verlangen.

## **GmbHG § 60; Art. 52, 54, 58, 200 EWGV Sitzverlegung über die Grenzen**

**Die Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes einer nach deutschem Recht gegründeten GmbH in das Ausland führt zur Auflösung der Gesellschaft. Die Verlegung kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden.**

**Dieser Beurteilung stehen die Vorschriften des EWGV betreffend die Niederlassungsfreiheit nicht entgegen (wie BayObLGZ 1992, 113 = NJW-RR 1993, 43).**

OLG Hamm, Beschl. v. 30.04.1997 - 15 W 91/97

Kz.: L V 2 - § 60 GmbHG

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 608**

### **Problem**

Eine in einem deutschen Handelsregister eingetragene GmbH faßte den Beschluß, den Sitz der Gesellschaft nach Luxemburg zu verlegen. Über diese Gesellschaftsversammlung ist eine notarielle Urkunde durch einen luxemburgischen Notar errichtet worden; die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg eingetragen worden.

### **Entscheidung**

Das OLG Hamm schließt sich der h. M. an, wonach die Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes einer im Inland gegründeten GmbH ins Ausland nach deutschem Recht zu ihrer Auflösung führt. Die Sitzverlegung kann demzufolge nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Diese Rechtsfolge sei das Ergebnis der in der Rechtsprechung einheitlich, in der Literatur überwiegend vertretenen **Sitztheorie**. Danach

bestimme sich das **Personalstatut** einer mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gesellschaft nach ihrem **fiktivem Verwaltungssitz** (so BGH NJW 1986, 2194; BayObLG NJW-RR 1993, 43; OLG Frankfurt NJW 1990, 2204; OLG Hamm NJW-RR 1995, 469). Die Verlegung des Verwaltungssitzes der Gesellschaft führe zu einer Änderung ihres Personalstatuts; die Gesellschaft könne deshalb nur fortbestehen, wenn altes und neues Gesellschaftsstatut zusammenwirkten. Nach deutschem Recht führe indessen der Wechsel des Gesellschaftsstatuts zwingend zur Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft. Weder eine Satzungsbestimmung noch ein entgegenstehender Wille der Gesellschafter könne dies verhindern (BayObLG, a. a. O.). Diesem Ergebnis steht auch das Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegen (so EuGH NJW 1989, 2186 - Daily Mail).

## **AktG §§ 186, 203, 205**

### **Bezugsrechtsausschluß bei genehmigten Kapital**

**Im Rahmen des genehmigten Kapitals kann die Hauptversammlung das Bezugsrecht der Aktionäre dann ausschließen oder den Vorstand zu dem Bezugsrechtsausschluß ermächtigen, wenn die Maßnahme, zu deren Durchführung der Vorstand ermächtigt werden soll, im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Hauptversammlung allgemein und in abstrakter Form bekannt gegeben wird (Aufgabe von BGHZ 83, 319)**

**Der Vorstand darf von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluß nur dann Gebrauch machen, wenn das konkrete Vorhaben seiner abstrakten Umschreibung entspricht und auch im Zeitpunkt seiner Realisierung noch im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Er hat diesen Umstand im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens sorgfältig zu prüfen.**

BGH, Urt. v. 23.06.1997 - II ZR 132/93

Kz.: L V 3 - § 186 AktG

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 609**

### **Problem**

Die Anforderungen des BGH an den Bezugsrechtsausschluß waren bislang äußerst streng. Nach der bisherigen Rechtsprechung war ein Bezugsrechtsausschluß nur wirksam, wenn er unter gebührender Berücksichtigung der Folgen, die für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintreten, durch sachliche Gründe im Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt war. Die Prüfung dieser sachlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen schloß eine Abwägung der Gesellschafts- und Aktionärsinteressen und der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck ein. Darüber hinaus mußten die Voraussetzungen für den Bezugsrechtsausschluß im Beschlußzeitpunkt so konkret feststehen und offen gelegt werden, daß die Hauptversammlung sie endgültig beurteilen konnte. Im vorliegenden Fall ging es um die Schaffung genehmigten Kapitals zum Erwerb von Tochterbeteiligungen.

### **Entscheidung**

Der BGH lockert mit der vorliegenden Entscheidung seine strenge Rechtsprechung zum Bezugsrechtsausschluß bei genehmigtem Kapital. Der vorliegende Hauptversammlungs-

beschluß entsprach nicht der alten Rechtsprechung, da im Beschluß lediglich festgestellt wurde, daß der Bezugsrechtsausschluß den Erwerb von Beteiligungen in geeigneten Fällen ermöglichen sollte. Nach der alten Rechtsprechung hätte konkret angegeben werden müssen, welche Beteiligung mit dem genehmigten Kapital erworben werden sollte. Diese Anforderungen sind nach Auffassung des BGH zu unflexibel und verhindern die Möglichkeit eines kurzfristigen Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluß. Nach den neuen Kriterien des BGH genügt es, daß die Maßnahme, zu deren Durchführung der Vorstand ermächtigt werden soll, im Hauptversammlungsbeschluß allgemein umschrieben wird. Sie muß ferner im Interesse der Gesellschaft liegen. Es ist dann Pflicht des Vorstandes, im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens sorgfältig zu prüfen, ob die Maßnahme im Gesellschaftsinteresse gerechtfertigt ist. Ist dies der Fall, kann der Vorstand dem Ermächtigungsbeschluß der Hauptversammlung folgend von dem genehmigten Kapital unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen. Anderenfalls hat er die Durchführung des Vorhabens zu unterlassen. Es genügt also, wenn in der Hauptversammlung abstrakt die Voraussetzungen umschrieben werden, unter denen vom genehmigten Kapital unter Ausschluß des Bezugsrechts Gebrauch gemacht werden kann.

## Aktuelles

### Zweifelsfragen bei der Anwendung des § 13 a und des § 19 a ErbStG Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17.06.1997 - S 3900/10 (BStBl I 1997, 673 ff.)

§ 13 a Abs. 1 ErbStG sieht einen speziellen Freibetrag für betriebliches Vermögen vor; § 13 a Abs. 2 ErbStG bestimmt außerdem, daß der nach Anwendung des Freibetrages verbleibende Wert des Vermögens nur mit 60 % angesetzt wird. Der vorliegende Erlaß soll die Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Freibetragsregelungen klären. Für die notarielle Praxis ist er von großer Bedeutung. So ist etwa bei der vorweggenommenen Erbfolge zu berücksichtigen, daß nach der wohl h. M. schenkungsteuerrechtlich anerkannt ist, daß auch freigebige Zuwendungen unter freiem Widerrufsvorbehalt ausgeführte Zuwendungen darstellen (BFH BStBl II, 1989, 1034 = DB 1990, 90; vgl. hierzu Gutachten DNotI-Report 1995, 100 - Fragen des Vollzugs einer Grundstücksschenkung bei bedingtem Rückübertragungsanspruch). Das Einkommensteuerrecht erkennt eine solche, unter freiem Widerrufsvorbehalt stehende Übertragung allerdings nicht als Übertragung der Einkunftsquelle an. Da aber für Zwecke des § 13 a ErbStG über § 12 Abs. 5 ErbStG auf das ertragsteuerrechtliche Betriebsvermögen Bezug genommen wird, gelten die Grundsätze des Einkommensteuerrechts auch für die Anwendung des Freibetrages, so daß eine Übertragung unter freiem Widerrufsvorbehalt nicht der Privilegierung des § 13 a ErbStG unterfällt (so Erlaß Tz. 3).

## Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform

Die Verabschiedung des von der Hansestadt Hamburg betriebenen Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform, das zunächst nur darauf abzielte, die Gewerbekapitalsteuer entfallen zu lassen, steht unmittelbar bevor. Der Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses bereits angenommen, die Zustimmung des Bundesrates Anfang September gilt als sicher. Durch eine dabei erforderliche Grundgesetzänderung wird mit einem Inkrafttreten nicht vor Oktober gerechnet. Im Grunde ohne systematischen Zusammenhang hat der Vermittlungsausschuß noch weitere Gesetzesänderungen beschlossen, die von erheblicher Brisanz sind:

1. Die Steuerfreiheit des **Sanierungsgewinnes** gem. § 3 Nr. 66 EStG entfällt. Verzichtet also der Gläubiger im Rahmen einer Sanierung auf eine Forderung, so ist der Verzicht steuerpflichtig. Die Änderung erfolgt praktisch rückwirkend zum 01.01.1997.

2. § 34 EStG, der bei außerordentlichen **Einkünften, etwa bei Veräußerung des Betriebes**, den halben Steuersatz vorschreibt, wurde geändert. Für Gewinne, die bis zum 31.07.1997 erzielt werden, wird die Vergünstigung nur noch gewährt für den Teil, der 30 Mio. DM nicht übersteigt, für Gewinne nach dem 31.07.1997 liegt die Grenze bei 15 Mio. DM. Bei Vermögensübertragung nach dem UmwStG wird fingiert, daß diese nach dem 31.07.1997 erzielt wurden, wenn die Umwandlung erst nach diesem Datum „erfolgt“ ist. Die steuerliche Rückwirkung der Umwandlung hängt daher im Hinblick auf die Höhe der Privilegierung des § 34 EStG von dem Eintragungszeitpunkt ab. In der Praxis wird daher bei Umwandlungen wohl letztlich die Grenze auf 15 Mio. festgezogen. Das Gesetz ist rückwirkend anzuwenden seit dem 01.01.1997. Für die Veranlassungszeiträume 1998 bis 2001 sind bereits weitere Änderungen beschlossen.

3. Im KStG wird § 8 Abs. 4 geändert, der sich mit dem „**Mantelkauf**“ befaßt. Bei der Frage der fehlenden wirtschaftlichen Identität ist die Beteiligungsgrenze von 75% auf 50% herabgesetzt worden. Die Zuführung neuer Betriebsmittel ist unschädlich, wenn sie allein der Sanierung dient und die Körperschaft den Geschäftsbetrieb mindestens fünf Jahre fortführt. Auch hier schreibt das Gesetz Rückwirkung auf den 01.01.1997 vor.

4. Im UmwStG wird § 4 Abs. 5, der sich mit den Auswirkungen bei der **Umwandlung auf eine Personengesellschaft** oder eine natürliche Person befaßt, geändert. Bisher konnte ein etwaiger Übernahmeverlust, der nach den **Aufstockungen** verblieb, sofort steuerlich geltend gemacht werden. Nunmehr bleibt dieser Verlust insoweit außer Ansatz, als er auf einem negativen Wert des übergegangenen Vermögens beruht. Stattdessen ist dieser Betrag zu aktivieren und auf 15 Jahre gleichmäßig abzuschreiben, soweit er nicht als immaterielles Wirtschaftsgut (Firmenwert) angesetzt werden kann.

Die Änderung des § 5 Abs. 2 UmwStG bewirkt, daß ein Veräußerungsverlust auch dann nicht berücksichtigt werden kann, wenn er nicht nach § 17 Abs. 2 S. 4 EStG hätte berücksichtigt

werden können.

Am schärfsten macht sich jedoch die Änderung des § 12 Abs. 3 UmwStG bei der Verschmelzung bemerkbar. Bisher wurde die Übernahme eines Verlustvortrages in großem Umfang zugelassen. Damit ist jetzt Schluß. Der Verlustvortrag kann nur noch verwertet werden, wenn der Betrieb, der den Verlust verursacht hat, nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse in vergleichbarem Umfang in den folgenden fünf Jahren fortgeführt wird.

Die Vorschriften sind gem. § 27 UmwStG anwendbar für Rechtsakte, die nach dem 31.12.1996 wirksam werden, d. h. auch für bereits abgeschlossene Vorgänge des Jahres 1997.

Erste kritische Stellungnahmen zu den Änderungen des UmwStG finden sich in der Literatur bereits von *Blumers/Beinert* (BB 1997, 1880) und von *Haritz* (GmbHR 1997, 783).

5. Im übrigen wird im wesentlichen die **Gewerbekapitalsteuer** gestrichen.

Der Anreiz, angeschlagene Unternehmen zu übernehmen, ist damit deutlich gesunken. Dies liegt auch daran, daß die Möglichkeit der Verlustübernahme bei der Fusion auf wackelige Füße gestellt wird: Der Tatbestand „Fortführung des Unternehmens in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbarem Umfang“ verbietet jede unternehmerische Flexibilität und wird bei Anpassungen an die Marktverhältnisse für Streitstoff sorgen. Angemerkt sei, daß die Rückwirkung bei Veranlagungssteuern nicht per se unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des BVerfG besteht kein Vertrauensschutz für Gesetzesänderungen im laufenden Veranlagungszeitraum.

**Notarassessor Dr. Stephan Schuck, Sinzig**

#### **Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 - Telefax: 09 31/3 55 76-225  
e-mail: dnoti@t-online.de

#### **Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

#### **Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

#### **Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

## Literaturhinweise

**Meincke, Jens-Peter, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, 11. Aufl., Verlag C. H. Beck, München, 1997, 811 Seiten, 138,- DM**

Der „Meincke“ hat bereits das Jahressteuergesetz 1997 und die vielfältigen Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes berücksichtigt und stellt daher für die Praxis ein hochaktuelles Werk dar. Es kennzeichnet sich auch dadurch aus, daß neben einer wissenschaftlich fundierten Kommentierung die in der Praxis relevanten Gestaltungsfragen ausführlich behandelt werden. Insbesondere notarielle Gestaltungen sind in die Kommentierungen aufgenommen, so daß es für die notarielle Praxis uneingeschränkt empfohlen werden kann.

**Notar a. D. Dr. Peter Limmer, Würzburg**

**Haug, Karl, Die Amtshaftung des Notars, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München, 1997, 331 Seiten, 98,- DM**

Die seit langem erwartete 2. Auflage des unverzichtbaren Standardwerkes liegt nunmehr vor. Auf aktuellstem Stand werden alle wesentlichen Entscheidungen des BGHs und der Obergerichte ausgewertet und ihre Bedeutung für die notarielle Praxis und die Haftung des Notars eingehend dargestellt. Das Werk stellt gleichsam ein Kompendium des gesamten notariellen Berufsrechts aus der Sicht der Haftungsrechtsprechung dar. Es sollte daher immer wieder in die Hand genommen werden, um die Sicht für die Haftungsprobleme in der täglichen Praxis zu schärfen. Im Anhang findet sich eine Leitsatzübersicht der Notarhaftpflichturteile des BGHs.

**Notar a. D. Dr. Peter Limmer, Würzburg**

#### **Bezugspreis:**

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

#### **Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

#### **Druck:**

Max Schimmel Verlag GmbH + Co KG, Postfach 9444, 97094 Würzburg,